

# Rückerstattung verlangen und gleichzeitig kürzen: Geht das?

Wer unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückerstatten muss, kann gleichzeitig mit einer Kürzung von Leistungen sanktioniert werden. Allerdings muss die Existenzsicherung gewährleistet sein. Dies zeigt ein aktueller Fall aus der Sozialhilfepraxis.

## → FRAGE

Das Ehepaar M. bezieht Sozialhilfe und hat Einkünfte aus unregelmässigen Arbeitseinsätzen nicht deklariert. Das Paar wurde zur Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen verpflichtet. Der gesamte Betrag wird nun in Raten von 15 Prozent des Grundbedarfs mit der laufenden Unterstützung verrechnet. Nun hat sich Herr M. bereits mehrmals geweigert, an einer Arbeitsintegrationsmassnahme teilzunehmen. Ihm wurde deshalb die Integrationszulage nicht mehr ausbezahlt. Ausserdem verfügte der Sozialdienst aufgrund des unkooperativen Verhaltens des Klienten zusätzlich eine Kürzung des Grundbedarfs. Ist das korrekt?

## → GRUNDLAGEN

Zur Beurteilung des vorliegenden Falls muss zwischen Rückerstattung und Leistungskürzung klar unterschieden werden:

– Rückerstattung: Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind rückerstattungspflichtig (SKOS-Richtlinien E.3.2). Die Rückerstattung kann bei laufender Unterstützung mit maximal 15 Prozent des Grundbedarfs verrechnet werden. Sind im Budget ein Einkommens-Freibetrag (EFB) oder eine Integrationszulage (IZU) eingerechnet, können diese anstelle der Auszahlung zusätzlich an die Rückerstattung angerechnet werden. Wird keine Integrationsleistung erbracht, ent-

fällt die entsprechende Zulage (IZU), da diese ausdrücklich an das Erbringen einer entsprechenden Leistung zur Arbeitsintegration gebunden ist.

Die Rückerstattungsverpflichtung besteht solange, bis der gesamte geschuldete Betrag zurückerstattet ist. Das heisst, sie erlischt auch dann nicht, wenn die Klientel von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Die Rückerstattungsverpflichtung wird schriftlich in Form einer Vereinbarung oder Verfügung erlassen.

– Leistungskürzung (Sanktion): Verletzt eine sozialhilfebeziehende Person ihre Pflicht, kann sie mit einer Leistungskürzung sanktioniert werden. Als Pflichtverletzung gilt zum Beispiel die grundsätzliche oder mehrmalige Verweigerung einer Teilnahme an Arbeitsintegrationsmassnahmen (SKOS-Richtlinien A.8). In diesem Fall kann der Grundbedarf um maximal 15 Prozent gekürzt werden (bei schwerer Pflichtverletzung). Diese Kürzung muss der betroffenen Person in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und entsprechend begründet werden. Die Klientin oder der Klient muss ausserdem die Möglichkeit haben, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Gemäss Kapitel A.8.2 der SKOS-Richtlinien muss eine Leistungskürzung verhältnismässig sein. Das heisst, sie muss sowohl dem Fehlverhalten der betroffenen Person angemessen sein als auch der Situation mitbetroffener Familienmitglieder gerecht werden. In der Regel soll der Budgetanteil von minderjährigen Kindern nicht gekürzt werden. Eine Sanktion kann maximal für die Dauer von 12 Monaten ausgesprochen werden und wird aufgehoben, sobald die Klientel ihre Pflichten erfüllt.

Die Leistungskürzung sanktioniert ein aktuelles Verhalten des Klienten oder der

Klientin. Sie hat deshalb gegenüber einer Rückerstattungspflicht Vorrang. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, ist in jedem Fall zu beachten, dass das absolute Existenzminimum nicht unterschritten wird (SKOS-Richtlinien A.8.2). Die Rückerstattung wird in einem solchen Fall bis Ende der Sanktion ausgesetzt. Somit verlängert sich die Frist, während der die Klientel mit einem eingeschränkten Budget leben muss.

## → ANTWORT

Auch bei laufender Rückerstattung kann eine Kürzung der Sozialhilfe verfügt werden, diese hat Vorrang und gilt als Sanktion des pflichtwidrigen Verhaltens. Im Falle des Ehepaars M. wird die Rückerstattung während der Dauer der Kürzung sistiert. Der zuständige Sozialdienst muss beurteilen, ob im Falle von Herrn M. eine maximale Kürzung sinnvoll ist. Deshalb wird eine Beurteilung der Gesamtsituation des Klienten vorgenommen, wobei der Integrationsauftrag der Sozialhilfe besonders berücksichtigt werden muss. Leben Sozialhilfebeziehende mit einem maximal gekürzten Budget, so entfällt die Möglichkeit, mittels finanzieller Anreize ihre Motivation und ihr Mitwirken zu aktivieren. In diesen Fällen ist ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen unerlässlich. ■

**Katharina Schubiger**

Mitglied der Rete

(Arbeitsgruppe der Richtlinienkommission der SKOS)

## PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.